



Satzung betreffend die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See

vom 10. Juni 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in der Sitzung am 16.05.2024 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See vom 29. Juni 1984 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10. Juni 2024 beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient nach Maßgabe dieser Satzung allen Menschen zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. Die Attraktivität des Fühlinger Sees für Naturerlebnis, Sport, Freizeit und Kultur ist zu erhalten. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Nutzungsgruppen herzustellen. Der Fühlinger See liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Köln, der hier das Landschaftsschutzgebiet L6 „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“ festsetzt. Die Erholungs- und Freizeitinteressen der Nutzerinnen und Nutzer sind mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Gewässerökologie in Einklang zu bringen. Die Vorschriften des Landschaftsplanes der Stadt Köln vom 13.05.1991 in der jeweils gültigen Fassung gelten unbeschadet dieser Satzung.

(2) Lage, Umfang und Gliederung sind aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Allgemeines Verhalten

(1) Die Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände akzeptieren alle Nutzerinnen und Nutzer diese sowie alle sonstigen erlassenen Anordnungen.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet.

(3) Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet jede Nutzerin und jeder Nutzer für den Schaden. Anfallender Müll ist selbstverantwortlich zu beseitigen.

(4) Den Nutzerinnen und Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder andere Medien (zum Beispiel Mobiltelefone) so zu benutzen, dass durch die Benutzung andere Personen belästigt werden.

(5) Die Bediensteten des Sportamtes der Stadt Köln üben gegenüber allen Nutzerinnen und Nutzern das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten. Die Nutzerinnen und Nutzer, die gegen diese Satzung verstößen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Sport- und Erholungsanlage ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

(6) Auf dem Gelände der Sport- und Erholungsanlage und auf den zugehörigen Parkplätzen P1, P2, P4, P5 und P8 sind Werbung, das Anbieten oder Verteilen von Waren, Speisen, Getränken oder Druckerzeugnissen, die Einrichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Anbieten oder Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis des Sportamtes der Stadt Köln gestattet.

§ 3 Veranstaltungen

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis des Sportamtes der Stadt Köln.

(2) Das Sportamt der Stadt Köln kann die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage (insbesondere Wege, Grünanlagen, Badestellen, Seen, Regattabahn, Parkplätze, Sporteinrichtungen), aus wichtigem Anlass, zum Beispiel wegen drohender Überfüllung oder zu Gunsten von Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und alle dazu erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 4 Erlaubnis

(1) Soweit nach dieser Satzung eine Erlaubnis erforderlich ist, ist sie frühzeitig beim Sportamt der Stadt Köln (fuehlingersee@stadt-koeln.de) zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen, Befristung und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(2) Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Erlaubnis des Sportamtes der Stadt Köln.

(3) Die Erlaubnis ist vom Antragstellenden mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

II. Nutzung der Wasserflächen

§ 5 Wassersport

- (1) Die Seen 2 bis 6 dienen der Nutzung des Freizeitsports mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten (zum Beispiel Stand-Up Paddle, Surfbrett, Luftmatratze, Schlauchboot, Ruderboot, Kanu).
- (2) Wassersport wird auf eigene Gefahr betrieben.
- (3) Von der in § 5 Abs. 1 genannten Nutzung ausgenommen sind:
- a) See 1 und See 7
 - b) Das Naturfreibad in See 5
- (4) Die Seen 3 und 4 können bei Bedarf als alternative Durchfahrtseen für Ruderboote und Kanus genutzt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet,
- a) zu schwimmen und zu baden, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist,
 - b) von Brücken zu springen,
 - c) Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotor (zum Beispiel Motorboot, Modellboot, eFoil, Jetski) zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind die Rettungsfahrzeuge der DLRG und anderer Wasserrettungsorganisationen, Arbeitsfahrzeuge des Sportamtes der Stadt Köln sowie Wasserfahrzeuge, für die eine gesonderte Erlaubnis im Rahmen von Veranstaltungen oder der Dienstausübung erteilt wurde,
 - d) ein Foilboard zu benutzen,
 - e) die Steganlagen, Pontons, Arbeitsplattform, Startanlage und Startnadeln zu betreten. Hiervon ausgenommen sind die Ruder- und Kanuvereine, die Hochschulen und Schulen während ihres Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - f) zugefrorenes Gewässer zu betreten.
- (6) Alle auf den Wasserflächen verwendeten Wasserfahrzeuge einschließlich der Wassersportgeräte müssen betriebssicher sein. Auf ihren Bau und ihre Ausrüstung sowie die Fahrregeln finden die Vorschriften insbesondere der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6 Regattabahn

- (1) Die Regattabahn dient ausschließlich dem Trainings- und Wettkampfbetrieb des Ruder- und Kanusports im Schulsport, Hochschulsport und Vereinssport.
- (2) Freizeitsport ist nicht gestattet.
- (3) Schwimmen, Baden und jegliches Befahren der Regattabahn (zum Beispiel mit einem Stand-Up Paddle, Boot, Luftmatratze, Surfbrett, Foilboard, Schwimmbrett, Kickboard, Modellboot) ist verboten.
- (4) Die Zufahrt für Ruderboote und Kanuboote zur Regattabahn führt von und zu den Einsetzstegen über die Seen 5 und 6 oder bei Bedarf über die Seen 3 bis 5 und 6.
- (5) Veranstaltungen und Trainingslager oder eine von § 6 Abs. 1 abweichende Nutzung bedürfen der Erlaubnis des Sportamtes der Stadt Köln.
- (6) Bei Bedarf kann das Sportamt der Stadt Köln den regulären Betrieb auf der Regattabahn und den angrenzenden Seen einschränken oder eine abweichende Nutzungsart genehmigen.

§ 7 Naturfreibad

(1) Schwimmen und Baden ist abweichend von § 5 Abs. 5 Buchstabe a zu den regulären Öffnungszeiten in dem als Naturfreibad abgegrenzten Bereich in See 5 erlaubt.

(2) Das Sportamt der Stadt Köln kann auf dem Gelände des Naturfreibades eine gewerbliche Nutzung gestatten, wenn sie dem Charakter der unter § 7 Abs. 1 genannten Nutzungen entsprechen.

Insoweit liegt dann keine öffentliche Einrichtung, sondern eine private Einrichtung vor. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse sind dem Sportamt der Stadt Köln vorzulegen.

(3) Der Betrieb des Naturfreibades ist zur Einhaltung folgender Maßgaben zu verpflichten:

- a) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die Höhe des Eintrittsgeldes richtet sich nach der Höhe des Eintrittsgeldes des Naturfreibades Vingst.
- c) Für alle im Rahmen der gewerblichen Nutzung anfallenden Entgelte für Kinder, Jugendliche und Familien sind sozialverträgliche Preise zu erheben.
- d) Auf die berechtigten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner ist mit Blick auf Lärmimmissionen besondere Rücksicht zu nehmen.

(4) In dem Naturfreibad, wenn und soweit es eine öffentliche Einrichtung ist, finden die §§ 15 und 16 der Sportstättensatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 8 Badestellen

(1) Die Nutzung der Badestellen in See 1 und 7 ist, abweichend von § 5 Abs. 5 Buchstabe a, während der Nutzungszeiten erlaubt.

(2) Die Nutzungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Danach ist die Badestelle zu räumen.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer benutzen die Badestelle einschließlich der Infrastruktur auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberinnen und Betreiber, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt, Zufall oder Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin oder der Betreiber nicht.

(4) Der Zutritt zur Badestelle ist nicht gestattet für:

- a) Personen, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.

(5) Für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt zur Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung des Badebereichs nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

(7) Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern beziehungsweise Begleitpersonen haben auf ihre Kinder beziehungsweise zu betreuenden Personen zu achten. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Zugänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.

(8) Jegliches Befahren der als Badestelle gekennzeichneten Bereiche von See 1 und 7 (zum Beispiel mit einem Stand Up Paddle, Boot, Surfbrett, Foilboard, Modellboot) ist verboten.

§ 9 Gerätetauchen

- (1) In den Seen 4, 5 und 6 ist das Gerätetauchen erlaubt.
- (2) Der barrierefreie Einstieg zum Gerätetauchen befindet sich in See 5. Der alternative Taucheinstieg ist in See 6. Ein direkter Einstieg in See 4 ist nicht möglich.
- (3) Zum Gerätetauchen bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln. Die Taucherlaubnis wird für die gesamte Tauchsaison vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres (Jahreserlaubnis) oder für den Tag der Ausstellung der Erlaubnis (Tageserlaubnis) erteilt.
- (4) Für die Benutzung der zum Gerätetauchen freigegebenen Fläche wird ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung für das Erheben von Tauchentgelten am Fühlinger See erhoben.
- (5) Die Erteilung einer Erlaubnis setzt voraus:
- a) Nachweis eines Tauchbrevets (mindestens Padi (Open Water Diver), CMAS (1 Stern/Bronze) oder ein äquivalentes Brevet gemäß DIN/EN 14153-2 (selbstständige Taucherinnen und Taucher),
 - b) Versicherungsschutz für eventuell anfallende Bergungskosten.
- (6) Gewerbliche Tauchschulen können stellvertretend für Tauchschülerinnen und Tauchschüler eine Tageserlaubnis beantragen.
- (7) Bei besonderem Bedarf kann das Sportamt der Stadt Köln das Gerätetauchen auf den Seen 4, 5 und 6 ganz oder teilweise einschränken.
- (8) Eistauchen ist verboten.

§ 10 Angeln und Fischen

- (1) Das Angeln und Fischen bedarf der Erlaubnis des Sportamtes der Stadt Köln.
- (2) Verboten sind das Angeln und Fischen:
- a) Im Naturfreibad,
 - b) an den Badestellen zu den Nutzungszeiten,
 - c) in der Regattabahn und deren Zufahrten wochentags von 8:00 Uhr bis 20:30 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
 - d) in der Regattabahn und deren Zufahrten im Rahmen von Veranstaltungen,
 - e) von Stegen und Pontons.

(3) Während der Ausübung des Angelsports dürfen zum Schutz vor Wind und Wetter Angelschirme und Angelzelte ohne Boden aufgebaut werden. Auf Verlangen des Sportamtes der Stadt Köln müssen Angelzelte und Angelschirme unverzüglich abgebaut werden.

III. Nutzung der Grün- und Verkehrsflächen

§ 11 Benutzung der Anlage

(1) Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung dieser Satzung entgegensteht, zur Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden.

(2) Zelten und Nächtigen ist nicht gestattet. Auf Antrag kann das Sportamt der Stadt Köln eine Erlaubnis erteilen.

(3) Grillen ist im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahr oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. Es ist ein geeignetes Grillgerät mit einem Mindestabstand von 30 cm zum Boden zu verwenden. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.

(4) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist verboten.

(5) Hunde dürfen in die als Naturfreibad, Badestellen oder Liegewiesen gekennzeichneten Bereiche nicht mitgebracht werden. In den übrigen Bereichen sind sie an der Leine zu führen.

(6) Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) sind im Geltungsbereich dieser Satzung von der sie führenden Person unverzüglich zu beseitigen.

(7) Reiten ist in der gesamten Anlage nur auf den ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

(8) Verwilderte Haustauben, Wildtauben, Wasservögel, Hasen, Kaninchen und Fische dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

(9) Drohnen, Flugmodelle und unbemannte Fluggeräte dürfen im Bereich der Sport- und Erholungsanlage nicht betrieben werden. Auf Antrag kann das Sportamt der Stadt Köln eine Erlaubnis erteilen.

(10) Slacklining und vergleichbare baumschädigende Sportarten sind ausschließlich im Slacklinepark erlaubt.

(11) Private Aufbauten (zum Beispiel Pavillons, Bierzeltgarnituren, Bühnen) im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen einer Erlaubnis durch das Sportamt der Stadt Köln.

(12) Im Übrigen findet die Kölner Stadtordnung (KSO) vom 14. April 2014 - ABI. StK 2014, S. 241 ff., 2017, S. 51, 2018, S. 11 - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 12 Verkehr

(1) Auf den Straßen, Wegen und Parkplätzen der Sport- und Erholungsanlage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Parken auf den Parkplätzen ist grundsätzlich kostenlos.

(3) Während der Sommersaison vom 01.04. bis 30.09., kann die Stadt Köln freitags bis sonnags und an Feiertagen auf den Parkplätzen P1, P2, P4, P5 und P8 ein Entgelt erheben oder erheben lassen. Die Erhebung des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für das Erheben von Parkgebühren am Fühlinger See in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Außerhalb der Straßen und Parkplätze ist das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Rettungs-, Reinigungs-, und sonstige Dienstfahrzeuge und Krankenfahrstühle.

(5) Die Uferwege entlang der Regattabahn dürfen während Wettkampfveranstaltungen nur von den Wettkampfbetreuerinnen und Wettkampfbetreuern mit Fahrrädern mit oder ohne Hilfsmotor befahren werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Haftung

Die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr.

§ 14 Zu widerhandlungen

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zu widerhandelt indem sie/er:

1. eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2 Abs. 2),
2. Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 2 Abs. 3),

3. in der Sport- und Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Köln Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 2 Abs. 6),
4. in der Sport- und Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Köln Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 3 Abs. 1),
5. die Seen 1 und 7 sowie die Regattabahn mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten befährt (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2),
6. ohne Erlaubnis der Stadt Köln angelt oder fischt oder gegen § 10 Abs. 2 verstößt,
7. das Naturfreibad oder Badestellen außerhalb der Badezeiten benutzt (§ 7 Abs. 1),
8. a) die Seen satzungswidrig oder ohne eine erforderliche Erlaubnis der Stadt Köln zu Wassersportzwecken benutzt (§ 5),
b) ohne Erlaubnis in den für Gerätetauchen vorgesehenen Bereichen der Seen 4, 5 und 6 taucht oder ohne Zulassung gewerblichen Tauchunterricht erteilt (§ 9),
9. a) schwimmt oder badet, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a),
b) von Brücken springt (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b),
10. a) Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotor (zum Beispiel Motorboot, Modellboot, eFoil, Jetski) benutzt (§ 5 Abs. 5 Buchstabe c),
b) ein Foilboard benutzt (§ 5 Abs. 5 Buchstabe d),
11. die Steganlagen, Pontons, Arbeitsplattform, Startanlage und Startnadeln betritt. Hiervon ausgenommen sind die Ruder- und Kanuvereine, die Hochschulen und Schulen während ihres Trainings- und Wettkampfbetriebes (§ 5 Abs. 5 Buchstabe e),
12. gegen das Eistauchverbot verstößt (§ 9 Abs. 8),
13. nicht betriebssichere Wassersportgeräte verwendet (§ 5 Abs. 6),
14. ohne Erlaubnis der Stadt Köln zeltet oder nächtigt (§ 11 Abs. 2),
15. beim Grillen Brandgefahren, Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche hervorruft, ein nicht geeignetes Grillgerät (Einweggrill) benutzt, nicht handelsübliche Stoffe, Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder verwendet (11 Abs. 3),

16. offenes Feuer entzündet oder unterhält (§ 11 Abs. 4),
17. Hunde in die als Naturfreibad, Badestellen oder Liegewiesen gekennzeichneten Bereiche mitbringt oder sie in den übrigen Bereichen nicht an der Leine führt (11 Abs. 5),
18. Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt (§ 11 Abs. 6),
19. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet (§ 11 Abs. 7),
20. verwilderte Haustauben, Wildtauben, Wasservögel, Hasen, Kaninchen oder Fische füttert oder das Futter auslegt (§ 11 Abs. 8),
21. Drohnen, Flugmodelle und unbemannte Fluggeräte im Bereich der Sport- und Erholungsanlage ohne eine Erlaubnis der Stadt Köln betreibt (§ 11 Abs. 9),
22. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder andere Medien in einer Weise benutzt, die geeignet ist, andere Personen zu belästigen. (§ 2 Abs. 4),
23. Slacklining außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen betreibt (§ 11 Abs. 10),
24. eine Veranstaltung ohne erforderliche Erlaubnis durchführt (§ 3 Abs. 1),
25. ein Kraftfahrzeug, Fahrzeug oder einen Anhänger außerhalb der Straßen und Parkplätze fährt, parkt, mitführt oder abstellt (§ 12 Abs. 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

(3) Zusätzlich kann, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen hat, entsprechend den Umständen des Einzelfalles von der Benutzung der Anlage oder Teilen befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Eine erteilte Erlaubnis oder Ausnahme kann widerrufen werden. Entschädigungs- oder Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

Soweit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese durch Aushang oder in gleichwertiger sonstiger Weise am Eingang des Naturfreibades, am Bootshaus oder an den jeweils betroffenen Örtlichkeiten. Maßgebend ist die öffentliche Bekanntmachung am Naturfreibad und am Bootshaus.

§ 16 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Köln, soweit es mit Zweck und Ordnung der Sport- und Erholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.06.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Blome
Stadtdirektorin